
Virtuelles Persönlichkeitsrecht

Dr. Ulf Müller

FES-Symposium „Virtuelle Welten“ Berlin
28. Mai 2008

Virtuelles Persönlichkeits-Recht?

- **Virtuell - ein schillernder Begriff:**
 - Virtualität: eine gedachte oder über ihre Eigenschaften konkretisierte Gesamtheit, die zwar nicht physisch, aber doch in ihrer Funktionalität oder Wirkung vorhanden ist.
 - Virtuell = fiktiv
 - **Virtualität eines Rechts?**
 - Rechte sind per se immateriell, können also kein Ersatz für physische Erscheinungen sein
 - Fiktives Recht ist kein Recht
-

Virtuelles Persönlichkeitsrecht = Persönlichkeitsrecht in der Virtualität

- Video:

<http://video.google.de/videoplay?docid=5387867190768022577>

Persönlichkeitsrechte in der Virtualität

- Anknüpfungssubjekt:

- Unmittelbarer Angriff:

- Virtuelle Person, z.B. Avatar

- ⇒ Persönlichkeitsrecht der virtuellen Person?

- Mittelbarer Angriff:

- Person des Rechtsinhabers

- ⇒ Reicht Persönlichkeitsrecht der natürlichen Person in Virtualität?

Persönlichkeitsrecht der virtuellen Person?

- Eigenständiges Recht für virtuelle Person bei Unterschied zu Persönlichkeit der realen Person?
 - Rechtsgrund für APR ist „personale und soziale Identität sowie Entfaltung der individuellen Persönlichkeit“ (BGH, BVerfG)
 - Aber: Virtuelle Person wird von realer Person entworfen und gesteuert, ist nicht zu eigenständiger freien Willensbetätigung fähig
-

Persönlichkeitsrecht der virtuellen Person?

- Virtuelle Person hätte nur Schutz für eigene Charakteristika und eigene Vergangenheit, nicht für Persönlichkeitszüge und Vergangenheit seines „Schöpfers“
 - ⇒ Ansonsten: Schauspieler hätten Persönlichkeitsschutz für jede Rolle, Schriftsteller für jede Romanfigur
 - Schizophrenie ist kein Rechtsgrund für Vervielfältigung des APR
-

Fortgeltung des Persönlichkeitsrechts in die Virtualität?

- Identität mit virtueller Person erforderlich, d.h. virtuelle Person ist (zumindest weitgehend) Abbild der realen Person
 - Dann kein zusätzliches Persönlichkeitsrecht, sondern virtuelle Person ist nur Ausdruck der einheitlichen Person mit einheitlichem Persönlichkeitsrecht
-

Andere Lösungsansätze

- Urheberrecht:
 - Anerkannt ist Schutzfähigkeit von Romanfabeln und -figuren
 - Virtuelle Person kann mit vergleichbarer fiktiver Identität ausgestattet sein
 - Aber nur, soweit von Person des Schöpfers verschieden (ansonsten: Figur ist Ausfluss der Persönlichkeit des Schöpfers und daher Teil seines APR)
 - Erforderlich ist Vergleichbarkeit zur Fabel von Romanfiguren
 - „Schöpfungshöhe“ für äußere Erscheinung des Avatars regelmäßig nicht gegeben (str.)
 - Namens- und Bildnisrecht für Avatar möglich
-

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!!!
Noch Fragen???
